Besondere Nebenbestimmungen MB II (Nr. II.2.3) Verbesserung vorhandener Löschwasserentnahmestellen

Bei der Planung und Ausführung zur Verbesserung von Löschwasserentnahmestellen ist Folgendes zu beachten:

- 1. Bei der Verbesserung von Löschwasserentnahmestellen (hier: Löschwasserteiche) sind die nachfolgenden Mindestanforderungen der DIN 14210 zu beachten und zu erfüllen:
 - Mindestfassungsvermögen: abweichend von DIN 14210, von mindestens 170 Kubikmeter Löschwasser, entspricht 10 m x 10
 - Wassertiefe: mindestens 2,00 m
 - Der Teichboden muss zur Entnahmestelle hin ein ausreichendes Gefälle (mindestens 45 Grad) aufweisen.
 - Zur Löschwasserentnahmestelle muss ein Saugschacht nach Nummer 5.2.2 oder mindestens ein Saugrohr nach Nummer 5.2.3 der DIN 14210 vorhanden sein. Die Entnahmestelle muss so angeordnet sein, dass sie über die Zufahrt nach Nummer 5.3 der DIN 14210 erreicht werden kann.
 - Der Saugrohrinnendurchmesser des Saugrohres muss 125 mm betragen und darf nicht länger als 10 m sein.
 - Die Einlauföffnung des Saugrohres muss in Höhe der Löschwasserentnahmestelle liegen und muss mit einem zylindrischen Sieb aus nichtrostendem Werkstoff abgeschlossen sein. Auf Grund der Schlammbildung bei offenen Gewässern sollte der Abstand der Einlauföffnung des Saugrohres zum Teichboden jedoch mindestens 0,30 m betragen. Die Gesamtlänge des Saugrohres sollte 10 m nicht überschreiten.
 - Die freie Siebfläche muss dem 2,5-fachen Wert der Querschnittsfläche des Zulaufrohres entsprechen.
 - Die Weite der Sieböffnung darf nicht kleiner als 10 mm und nicht größer als 20 mm sein.
 - Als Sauganschluss muss ein Löschwasser-Sauganschluss nach DIN 14244 verwendet werden. Liegt dieser Anschluss unterhalb des höchstmöglichen Wasserspiegels, sind eine Absperrung und eine Entwässerungseinrichtung vorzusehen. Alternativ kann auch ein gebogenes Rohr (Rohrausgang mindestens 300 mm über der Geländeoberfläche) mit einem Innendurchmesser von mindestens 110 mm verwendet werden, versehen mit einer A-Festkupplung nach DIN 14319.
 - Die Löschwasserentnahmestelle muss mindestens 2,00 m hoch umfriedet sein. Zwischen dem Rand der Löschwasserentnahmestelle und der Einfriedung ist ein mindestens 1,00 m breiter begehbarer Streifen zu belassen.
 - Im Zufahrtsbereich muss ein verschließbares mindestens 2,00 m breites Tor vorhanden sein. Das Tor sollte mit einem Schloss nach DIN 14925 ausgestattet sein oder wenigstens mit der Feuerwehrschließung des jeweiligen Landkreises.
 - Die Löschwasserentnahmestelle ist als solche zu kennzeichnen nach DIN 4066 B3. Zusätzlich ist auch eine Beschilderung, wie zum Beispiel, Wasserentnahme nur für Löschzwecke – Betreten verboten, Eltern haften für Ihre Kinder, aufzustellen.
 - Um in die Löschwasserentnahmestellegelangte Lurchen, Kriech- und Kleintieren ein Entkommen zu ermöglichen, ist eine Flachwasserzone anzulegen oder sind Lurchmatten oder ähnliche zweckmäßige Vorrichtungen anzubringen.
 - Die Zufahrt zur Löschwasserentnahmestelle ist in Anlehnung an den § 5 Brandenburgische Bauordnung (BbgBauO) i. V. m. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken zu gewährleisten.
 - Die Einzelheiten der Ausführung (z. B. Stellfläche, Zufahrt, Anschluss) sind vor Ort mit dem Träger des Brandschutzes abzustimmen, zu protokollieren und zur Auszahlung beizufügen.
 - Eine von den o. g. Kriterien abweichende Bauausführung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

el1802201730 – 02.23

Maßnahmen an offenen Gewässern müssen zur Verbesserung der Zugänglichkeit der Entnahmemöglichkeit und -menge führen und sind mit dem Brandschutzträger vorabzustimmen.

 Die Finanzierung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung nicht ordnungsgemäß unterhalten und dem Finanzierungszweck entsprechend verwendet werden (Zweckbindungsfrist). Danach kann der Finanzierungsempfänger frei darüber verfügen.

Die Nach- bzw. Wiederbefüllung auf den bewilligten Wasserstand (z. B. 200 m3, 2 m Tiefe) entspricht dem Finanzierungszweck und ist grundsätzlich förderfähig.

Die Verringerung des o. g. Fassungsvermögens oder der Verlust weiterer wesentlicher Funktionen entspricht nicht der zweckentsprechenden Nutzung.

- 3. Notwendige Instandsetzungen am Brunnen (z. B. Pumpenwechsel) zur Verbesserung der Löschwasserentnahmestelle sind finanzierungsfähig.
- 4. Über die Investition hinaus reichende Aufwendungen zur Pflege und Unterhaltung sind grundsätzlich nicht förderfähig.
- 5. Die Lage des Projektes ist in der beiliegenden Karte gekennzeichnet und Bestandteil des Bescheides.
- 6. Als Anlage zum Auszahlungsantrag i. V. m. dem Verwendungsnachweis hat der Finanzierungsempfänger in der Bewilligungsstelle einzureichen:
 - Eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen mit den als Anlage beigefügten Originalrechnungen (Inhalt und Form gemäß § 14 UStG).
 - Die Rechnung soll ein dem Förderprojekt zuordenbares Merkmal haben.
 - Zahlungsbelege, z. B. in Form von Kopien der Kontoauszüge bzw. SAP-Zahlungsregulierungsliste.
 - Protokoll über die Abstimmung mit dem Träger des Brandschutzes.
 - Kartendarstellung mit realisiertem Standort.
 - Fotos von der verbesserten Löschwasserentnahmestelle (vorher-nachher).
 - Die Erklärung zum Interessenkonflikt.
 - Vergabeunterlagen.
 - Die Veröffentlichung (ex-ante) Binnenmarktrelevanz/Transparenz bzw. Begründung des Ausschlusses der Binnenmarktrelevanz (öffentliche Antragsteller).
 - Veröffentlichung nach Auftragsvergabe (ex-post) bei freihändiger Vergabe ab 15.000 Euro netto oder beschränkter Ausschreibung ohne Teilnehmerwettbewerb ab 25.000 Euro netto (öffentliche Antragsteller).

Hinweis: Die Verbesserung einer Löschwasserentnahmestelle kann baugenehmigungspflichtig sein. Die entsprechende Genehmigung ist bei der zuständigen unteren Baubehörde einzuholen und vor Baubeginn bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Die zuständige untere Baubehörde sollte vor Baubeginn in jedem Fall konsultiert werden. Falls eine Baugenehmigung nicht notwendig ist, muss in jedem Fall vor Baubeginn die untere Naturschutzbehörde beteiligt werden.

el1802201730 – 02.23 2 von 2